



Abteilung II
B-4060/2019

Urteil vom 11. November 2019

Besetzung

Richter Daniel Willisegger (Vorsitz),
Richter Pietro Angeli-Busi, Richter Pascal Richard,
Gerichtsschreiber Pascal Waldvogel.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI,**
Vorinstanz,

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK),
Erstinstanz.

Gegenstand

Anerkennung Abschluss/Ausbildung.

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführerin wurde am (...) 1987 in Deutschland die "Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)" ausgestellt.

A.b Am 5. Februar 2018 stellte die Beschwerdeführerin bei der Erstinstanz ein Gesuch um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Ausbildungsabschlusses mit dem schweizerischen Abschluss Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH (BSc).

A.c Mit Verfügung vom 2. August 2018 stellte die Erstinstanz fest, dass eine Anerkennung der Berufsqualifikation erst nach Abschluss eines 6-monatigen Anpassungslehrganges mit Zusatzausbildung oder nach Absolvieren einer Eignungsprüfung erfolgen könne.

Sie führte aus, ein Vergleich der Ausbildung der Beschwerdeführerin mit den schweizerischen Ausbildungsinhalten habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin Lücken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens aufweise. Darum sei eine Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses momentan nicht möglich. Auch ihre Berufserfahrung sei nicht geeignet, die festgestellten Lücken auszugleichen.

A.d Mit Schreiben vom 27. August 2018 erhob die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz Beschwerde gegen die Verfügung der Erstinstanz.

A.e Die Vorinstanz wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Entscheidung vom 24. Juli 2019 ab.

Sie führte im Wesentlichen aus, an den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen sei nichts auszusetzen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Physiotherapie-Praktikanten betreue, vermöge nicht nachzuweisen, dass sie über die geforderten Kompetenzen im Bereich wissenschaftliches Arbeiten verfüge. Zudem sei sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

B.

Mit Eingabe vom 8. August 2019 erhob die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz

vom 24. Juli 2019. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Anerkennung ihres deutschen Diplomes.

Sie bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt sowie Beweismittel unvollständig und falsch gewürdigt. Auch entspreche nicht den Tatsachen, dass sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe.

C.

Mit Eingabe vom 23. August 2019 reichte die Beschwerdeführerin unaufgefordert eine Beschwerdeergänzung ein.

D.

Mit Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 beantragte die Erstinstanz die Abweisung der Beschwerde.

E.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2019 reichte die Vorinstanz die Vernehmlassung ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

F.

Mit Eingabe vom 2. November 2019 reichte die Beschwerdeführerin unaufgefordert eine Stellungnahme ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), hat den einverlangten Kostenvorschuss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

3.

3.1 Vorliegend ist ein grenzüberschreitender Sachverhalt zu beurteilen. Daher ist das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) zu beachten. Die Schweiz hat sich in Anhang III verpflichtet, Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäss den darin für anwendbar erklärten Rechtsakten der EU zu anerkennen. Zu diesen Rechtsakten gehört die Richtlinie 2005/36/EG, welche mit dem Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (AS 2011 4859 ff.) für anwendbar erklärt wurde (detailliert dazu Urteile des BVGer B-5372/2015 vom 4. April 2017 E. 5.3 f. und B-3706/2014 vom 28. November 2017 E. 6.3.1; Urteil des BGer 2C_472/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 2.2.1 f.).

3.2 Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, soweit die Ausübung einer Tätigkeit im Aufnahmestaat reglementiert ist (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG i.V.m. Art. 9 FZA). Die Bestimmungen der allgemeinen Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen sind auf alle Diplome anwendbar, die nicht von den Kapiteln II und III erfasst sind (Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG).

Danach bedingt die Anerkennung Folgendes:

"Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) [Ausübung eines reglementierten Berufes in einem anderen Mitgliedstaat]

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;

b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;

c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. [...]

(3) [Ausnahmen vom Grundsatz der freien Wahl]

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs

ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.“

3.3 Der Anerkennungsstaat kann bei der allgemeinen Anerkennung – im Gegensatz zur automatischen Anerkennung – die Qualifikation des Antragstellers sowohl formell als auch materiell überprüfen. Die Behörde hat dabei die Inhalte der vorgelegten Nachweise auf deren Gleichwertigkeit mit den eigenen Anforderungen an den Erhalt des entsprechenden innerstaatlichen Ausbildungsnachweises zu überprüfen. Der Antragsteller muss der Behörde hierzu die nötigen Unterlagen liefern (Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG). Ergeben sich wesentliche Unterschiede, so kann der Aufnahmestaat vom Antragsteller Ausgleichsmassnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Wesentliche Unterschiede können dabei eine unterschiedliche Ausbildungsdauer, ein unterschiedlicher Inhalt der Ausbildung oder ein unterschiedlicher Tätigkeitsbereich sein (Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c der Richtlinie 2005/36/EG; Urteil des BVGer A-368/2014 vom 6. Juni 2014 E. 5.2; NINA GAMMENTHALER, Diplomanerkennung und Freizügigkeit, 2010, S. 160; FRÉDÉRIC BERTHOUD, La reconnaissance des qualifications professionnelles, Union européenne et Suisse-Union européenne, 2016, S. 305 ff.).

3.4 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren

Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 140 I 99 E. 3.4; BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe ein Beweismittel unvollständig und falsch gewürdigt. So habe die Vorinstanz ihre Tätigkeit als Praxisausbilderin, welche im Schreiben der Rehaklinik (...) vom 28. November 2009 (recte: 2011) aufgelistet sei, nicht gewürdigt. Sie sei zuständig und verantwortlich für das Erstellen von Ausbildungsplänen, das Anleiten, Begleiten und Unterstützen von Praktikanten, das Überwachen und Beurteilen von Leistungszielen und die Erstellung von fachlichen Beurteilungen von wissenschaftlich ausgebildeten Physiotherapie-Studierenden in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund sei es widersinnig anzunehmen, dass sie nicht über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfüge.

4.2 Die Vorinstanz wendet dagegen ein, Berufserfahrung sei nur in seltenen Fällen geeignet, Bildungslücken zu kompensieren. Fehlende theoretische Kenntnisse im Bereich wissenschaftliches Arbeiten könnten ohnehin nicht durch Berufserfahrung behoben werden. Beim wissenschaftlichen Arbeiten gehe es darum, Methoden zu erlernen und zu reflektieren. Dies sei nicht vergleichbar mit der Anwendung der Methoden. Darüber hinaus vermöge die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse habe aneignen können.

4.3 Die Erstinstanz führt aus, es sei nur schwer vorstellbar, wie fehlende theoretische Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung mit Berufserfahrung ausgeglichen werden könnten. Für das Arbeiten als Physiotherapeutin

seien fundierte Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens unerlässlich. Diese Kenntnisse habe sich die Beschwerdeführerin weder in ihrer Ausbildung noch in ihrer praktischen Tätigkeit aneignen können, weshalb Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt seien. Die Ausbildung der Beschwerdeführerin sei demnach nicht gleichwertig mit der Ausbildung einer diplomierten Physiotherapeutin FH.

4.4 Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass ihre Ausbildung im Vergleich zur schweizerischen Ausbildung wesentliche Lücken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens aufweist (vgl. Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG). Sie macht lediglich geltend, ihre Berufspraxis könne dieses Manko ausgleichen (vgl. Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG). Zu diesem Zweck reichte sie unter anderem ein Schreiben der Rehaklinik (...) als Beweismittel zu den Akten. Sie bringt nun vor, die Vorinstanz habe dieses nicht gewürdigt. In der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz zu diesem Schreiben aus, dass daraus lediglich zu entnehmen sei, dass sie für die Betreuung der Physiotherapie-Praktikanten zuständig sei. Weiter schreibt die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin sei gemäss dem Schreiben für die Erstellung der Ausbildungspläne, das Anleiten, Begleiten und Unterstützen der Praktikanten, die Überwachung und Beurteilung der Leistungsziele und die Erstellung der fachlichen Beurteilung zuständig. Demgemäss zeige die Beschwerdeführerin damit nicht auf, inwiefern sie sich als Praxisausbilderin die erforderlichen Kompetenzen im Bereich wissenschaftliches Arbeiten angeeignet habe.

Im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens geht es um das Erlernen von Arbeitstechniken und Methoden. Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens sind unter anderem das Definieren einer Problemstellung, das richtige Recherchieren, das Beschaffen, Bewerten und Verwalten von Literatur und anderen Quellen sowie das korrekte Zitieren (<https://web.fhnw.ch/plattformen/fs/info-studienarbeiten/wissenschaftliches-arbeiten>, abgerufen am 1.11.2019). Aus dem Schreiben der Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin vom 28. November 2011 mit dem Titel "Funktionsergänzung (Erweiterung der Kompetenzen und Aufgaben)" geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin Arbeitserfahrung aufweist, welche ihre Lücken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens kompensieren könnte. Ihre Funktion beinhaltet das Betreuen von Praktikanten mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Diese Tätigkeit hat nichts mit dem Erlernen von Arbeitstechniken und Methoden gemein. Es handelt sich dabei um theoretische Kenntnisse, welche naturgemäss nur schwer mit Berufspraxis ausgeglichen werden können (vgl. BERTHOUD, a.a.O., S. 132). Demnach ist

festzustellen, dass die Vorinstanz das Schreiben der Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin sehr wohl gewürdigt hat und dass die Würdigung bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist.

5.

5.1 Des Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht festgestellt, dass sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe. Sie habe im gesamten Verfahren alle Auskünfte wahrheitsgemäss erteilt und alle Beweismittel, welche sie in den Händen gehabt habe, vorgelegt. Dass sie das Modul "Erwachsenenbildung" der ZHAW nicht selbst besucht habe, sondern von einem Kollegen als Multiplikator die entsprechenden Inhalte vermittelt bekommen habe, könne nicht als Verletzung der Mitwirkungspflichten ausgelegt werden. Ausserdem habe sie die Vorinstanz nicht über die Folgen einer fehlenden Mitwirkung informiert.

5.2 Die Vorinstanz bringt diesbezüglich vor, es gehöre in prozessualer Hinsicht zu den Mitwirkungspflichten, dass eine Partei bei der Sachverhaltserhebung mithilfe und Beweismittel vorlege, die eine Partei besser kenne und für die Behörde nicht ermittelbar seien.

5.3 Die Erstinstanz macht geltend, sie habe die Beschwerdeführerin über die Mitwirkungspflicht aufgeklärt. Im Gesuchsformular seien alle einzureichenden Belege aufgeführt. Die Beschwerdeführerin habe sinngemäss geltend gemacht, sie habe sich spezifische Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet. Aus diesem Grund habe man sie aufgefordert, entsprechende Beweismittel einzureichen. Solche seien bis heute nicht eingegangen.

5.4 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin geht an der Sache vorbei. Die Vorinstanz hat ihr Gesuch im Ergebnis nicht wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt. In der angefochtenen Verfügung führt sie vielmehr aus, dass die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass sie Physiotherapie-Praktikanten betreue, nicht herleiten könne, dass sie über Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten verfüge.

5.5 Die Vorinstanz hat die Berufspraxis der Beschwerdeführerin in der Sache geprüft. Sie kommt indes zum Schluss, dass die berufliche Praxis und die Tätigkeit als Praxisausbildnerin nicht geeignet sind, die Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten auszugleichen. Dieser Schluss ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin zeigt auch nicht auf, inwiefern die praktische Erfahrung die Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise

aufzuwiegen vermöchten. Solches lässt sich aufgrund der Akten auch nicht annehmen.

6.

6.1 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Ihre Praktikantenausbildungszeit stelle gemäss EU-Richtlinie ein wesentlicher Teil ihrer Berufspraxis dar und sei geeignet, wissenschaftliche Lücken in der Ausbildung zu kompensieren und könne damit der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen entgegenstehen. Sie habe als Praxisausbildnerin 19 Studenten ausgebildet und beurteilt. Ihre Leistung und Eignung werde von der ZHAW überprüft und dies sei mit sehr guten Ergebnissen geschehen. Dass die Vorinstanz zum Ergebnis komme, dass mit dem Umstand, dass sie Studierende betreue, nicht nachgewiesen werden könne, dass sie über die geforderten Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens verfüge, könne von ihr nicht nachvollziehbar überprüft werden, da diese Feststellung ohne Begründung erfolgt sei. Ihre Ausführungen hierzu seien ignoriert worden.

6.2 Die Erstinstanz führt in ihrer Verfügung vom 2. August 2018 aus, dass die Beschwerdeführerin gewisse Lücken, im Bereich der therapeutischen Kompetenzen, in ihrer Ausbildung durch ihre Berufspraxis auszugleichen vermöge. Sie führt aber auch aus, dass aus keinem der eingereichten Dokumente eine Weiterbildung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens hervorgehe, weshalb diesbezüglich eine Kompensation nicht möglich sei (vgl. Verfügung der Erstinstanz vom 2. August 2018 S. 3). Die Vorinstanz bestätigte diese Ausführungen. Die Vorinstanz hat ihre wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen. Eine sachgerechte Anfechtung war für die Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich. Dies zeigt auch die vorliegende Beschwerde, in welcher die Beschwerdeführerin insbesondere ausführt, aus welchem Dokument sie eine Ausgleicheung ihrer Lücken im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens herleitet. Wie die vorhergehenden Ausführungen jedoch zeigen, hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin den wesentlichen Unterschied in ihrer Ausbildung nicht durch ihre Berufspraxis als Ausbildnerin von Praktikanten wettmachen kann (vgl. insbesondere E. 4.4). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor.

7.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

8.

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird nach Eintritt der Rechtskraft zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde,
Beilage: Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. November 2019)
- die Erstinstanz (Gerichtsurkunde,
Beilage: Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. November 2019)
- das eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Daniel Willisegger

Pascal Waldvogel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 14. November 2019